



# Sonder-Info Corona

Die Corona-Pandemie hat unser aller Leben verändert. Zur besseren Orientierung gibt der VdK Hessen-Thüringen dieses Faltblatt mit den wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit Covid-19 heraus. Zusätzlich können Sie sich mit Fragen zum Thema Corona sowohl an die VdK-Hotline (Tel.: **069 2043694444**, Mo. bis Fr., 9–13 Uhr) als auch an die zentrale VdK-E-Mail-Adresse **corona@vdk.de** wenden.

## Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus?

Das Coronavirus kann grippeähnliche Symptome wie Husten, Abgeschlagenheit und Fieber auslösen. Wenn Sie diese Anzeichen bei sich feststellen, vermeiden Sie unnötige Kontakte und bleiben Sie zu Hause. Melden Sie sich telefonisch beim Gesundheitsamt in Ihrer Stadt bzw. Ihrem Landkreis oder rufen Sie umgehend Ihren Hausarzt an und vereinbaren Sie einen Termin. Wichtig: Gehen Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung in die Arztpraxis. Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der bundesweiten Rufnummer 116117. In Notfällen wählen Sie die 112.

## Gesetzliche Sonderregelungen

Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treffen viele Bürgerinnen und Bürger hart. Eine ganze Reihe von gesetzlichen Neuregelungen – zum Beispiel im Rahmen der Sozialschutz-Pakete der Bundesregierung – sollen diese abfedern und bei der Bewältigung unterstützen. Eine Auswahl der wichtigsten Maßnahmen haben wir inklusive der unterschiedlichen Befristungen in der folgenden Übersicht zusammengestellt (Stand: 1. Juli 2020). Ausführliche Informationen finden Sie auf [www.vdk.de/hessen-thueringen](http://www.vdk.de/hessen-thueringen) (Rubrik „Corona“).

	Neue Regelung	Dauer
<b>Für Arbeitnehmer</b>		
Erleichterter Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur existenzsichernden Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aussetzung der Vermögensprüfung. Die Erklärung, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, genügt.</li><li>• Befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung</li><li>• Bewilligung einer vorläufigen Entscheidung vereinfacht.</li></ul>	Befristet bis 30. September 2020
Arbeitslosengeld (ALG)	Für Erwerbslose, deren ALG-Anspruch zwischen 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde, wird der Anspruch automatisch um drei Monate verlängert.	Befristet bis 31. Dezember 2020

	Neue Regelung	Dauer
<b>Für Arbeitnehmer</b>		
Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte mit einer um mindestens 50 Prozent reduzierten Arbeitszeit erhalten als Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat 70 (mit Kindern: 77) Prozent, ab dem siebten Monat 80 (mit Kindern: 87) Prozent des entgangenen Nettolohns.</li> <li>Während der Kurzarbeit kann eine Nebenbeschäftigung aufgenommen werden. Das Entgelt wird nur auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, wenn Kurzarbeitergeld und Nebenverdienst den bisherigen Bruttolohn übersteigen. Die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.</li> </ul>	<p>Rückwirkend ab 1. März bis 31. Dezember 2020</p> <p>Rückwirkend ab 1. April bis 31. Dezember 2020</p>
Kurzfristige Beschäftigung: Ausweitung der Höchstdauer	Die Zeitgrenze für eine kurzfristige Beschäftigung wurde auf fünf (bisher: drei) Monate oder 115 (bisher: 70) Arbeitstage angehoben.	Befristet bis 31. Oktober 2020
<b>Für Familien</b>		
Notfall-Kinderzuschlag (KiZ) für Familien mit durch die Corona-Krise stark reduziertem Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Familien, die nach dem 1. April 2020 einen Antrag auf den KiZ stellen, müssen nur das Einkommen aus dem letzten Monat davor angeben. Vermögen wird in dem angegebenen Zeitraum nicht berücksichtigt.</li> <li>Eltern, denen der KiZ-Höchstsatz von 185 Euro bis zum 30. September bewilligt wurde, bekommen automatisch einmalig eine Verlängerung für sechs Monate.</li> </ul>	Befristet bis 30. September 2020
Entschädigung für Verdienstausschlag durch Schließung von Schulen und Kitas für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kindern mit Behinderungen	Betroffene haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschläge (67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlags, maximal 2.016 Euro/Monat). Voraussetzung ist, dass es keine zumutbare andere Betreuungsmöglichkeit gibt. Risikogruppen müssen nicht als Ersatzbetreuung herangezogen werden. Ausgenommen sind Ferienzeiten, wenn Kitas und Schulen geschlossen sind.	Befristet bis 31. Dezember 2020 für maximal 10 Wochen (Alleinerziehende: 20 Wochen)
Familienbonus in Höhe von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind	200 Euro des Bonus sollen im September mit dem Kindergeld ausgezahlt werden, 100 Euro im Oktober. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.	Einmalige Leistung

	Neue Regelung	Dauer
<b>Für Pflegebedürftige</b>		
Erstattungsbetrag für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	Die Kostenerstattung wurde von 40 auf 60 Euro/Monat erhöht.	Befristet bis 30. September 2020
Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) per Telefoninterview	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer einen Antrag auf Feststellung von Pflegebedürftigkeit gestellt hat, dem teilt der MDK einen Telefontermin und den Namen des Gutachters mit.</li> <li>• Die Pflegeversicherung muss nach einer Begutachtung nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen über den Pflegegrad entscheiden. Dauert es länger, muss die Pflegekasse in der Folge auch keine 70 Euro Strafe pro Woche an den Antragsteller zahlen.</li> </ul>	Befristet bis 30. September 2020
Entlastungsleistungen (125 Euro): Flexiblere Verwendung möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Betrag etwa für betreuende und haushaltsnahe Dienstleistungen verwenden, auch für Nachbarschaftshelfer ohne anerkannten Qualifizierungsnachweis.</li> <li>• Alle Pflegebedürftigen können die Ansparmöglichkeit einmalig drei Monate länger nutzen.</li> </ul>	Befristet bis 30. September 2020
Kurzzeitpflege	Ist kein Platz in einer stationären oder in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung verfügbar, übernimmt die Pflegekasse für die Dauer von zwei Wochen die Kosten für die Unterbringung des Pflegebedürftigen in einem Krankenhaus und/oder in einer Rehabilitationseinrichtung bis zu einer Höhe von maximal 2.418 Euro.	Befristet bis 30. September 2020
<b>Für pflegende Angehörige</b>		
Pflegeunterstützungsgeld für Berufstätige, die infolge der Corona-Krise pflegebedürftige Angehörige zu Hause selbst versorgen	Betroffene erhalten für 20 statt wie bisher für 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld (90 Prozent des Nettolohns).	Befristet bis 30. September 2020
Pflegezeit/Familienpflegezeit: Flexiblere Nutzung mit Zustimmung des Arbeitgebers	Die Familienpflegezeit muss nicht direkt im Anschluss an die Pflegezeit genommen werden. Familienpflegezeit muss dem Arbeitgeber nur zehn Tage statt acht Wochen vor Antritt mitgeteilt werden. Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit kann unterschritten werden.	Befristet bis 30. September 2020

# Wichtige Informationsquellen zur Corona-Pandemie

- Corona-Hotline des VdK Hessen-Thüringen:  
Tel.: 069 2043694444 (Mo. bis Fr., 9–13 Uhr), E-Mail: corona@vdk.de
- Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon):  
Tel. 030 346465100
- Allgemeine Erstinformation und Kontaktvermittlung:  
Behördennummer 115
- Hotline des Landes Hessen:  
Tel. 0800 5554666 (Mo. bis Fr., 8–20 Uhr, Sa./So./Feiertage, 9–15 Uhr)
- Infotelefon des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz:  
Tel. 0361 573815099 (Mo. bis Fr., 9–12 Uhr, 13.30–15 Uhr)
- Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte:  
Fax: 030 3406066-07, E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de
- Gebärdentelefon (Videotelefonie):  
[www.gebaerdentelefon.de/bmg](http://www.gebaerdentelefon.de/bmg)
- Telefonseelsorge:  
Tel. 0800 1110111 oder Tel. 0800 1110222 oder Tel. 116123
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:  
Tel. 0800 0116016
- Silbernetz für Menschen ab 60:  
Tel. 0800 4708090 (täglich 8–22 Uhr)

---

## Impressum

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.  
Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 714002-0 · Telefax: 069 714002-24  
E-Mail: [hessen-thueringen@vdk.de](mailto:hessen-thueringen@vdk.de)  
[www.vdk.de/hessen-thueringen](http://www.vdk.de/hessen-thueringen)

